
S 14 AL 399/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AL 399/17
Datum	20.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 13/19
Datum	30.10.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte eine Sperrzeit feststellen durfte.

Der Kläger kündigte mit Schreiben vom 18. Mai 2016 sein seit Juni 2011 bestehendes Arbeitsverhältnis als Schulleiter und Geschäftsführer in Mönchen zum 31. Mai 2017. Am 14. April 2017 zeigte der Kläger auf dem Formular "Veränderungsmitteilung" der Beklagten an, ab 1. Juni 2017 eine selbstständige Tätigkeit als "Geschäftsführer, Dozent, Journalist" mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr bei der "D." in Mönchen aufzunehmen. Am 18. Juli 2017 meldete sich der Kläger bei der Beklagten persönlich arbeitslos. Am 3. August 2017 ging bei der Beklagten ein Antrag des Klägers vom 17. Juli 2017 auf Gewährung eines Gründungszuschusses zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ein. Darin gab der Kläger an, ab 1. August 2017 als "Journalist und Dozent" bei einer Arbeitszeit von ca. 40 Wochenstunden selbstständig tätig zu sein. Gründungszuschuss wurde dem

Kläger mit Bewilligungsbescheid vom 14. August 2017 für die am 1. August 2017 aufgenommene selbstständige Tätigkeit für die Zeit vom 24. August 2017 bis 23. Februar 2018 gewährt.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2017 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von zwölf Wochen für die Zeit vom 1. Juni 2017 bis 23. August 2017 fest, da der Kläger sein Beschäftigungsverhältnis durch eigene Kündigung selbst gelöst habe. Der Kläger habe für sein Verhalten in seiner Stellungnahme keinen wichtigen Grund mitgeteilt. Mit Schreiben vom 2. August 2017 legte der Kläger dagegen Widerspruch ein. Er habe der Beklagten bereits bei seinem ersten Besuch am 20. April 2017 mitgeteilt, sich selbstständig zu machen. Ihm sei mitgeteilt worden, dass dafür eine Arbeitslosmeldung notwendig sei. Bereits in seiner Stellungnahme zu den Gründen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses habe er ausgeführt, wieder zu seiner Ehefrau nach Hamburg zu ziehen. Das Bundessozialgericht habe wiederholt entschieden, dass "allein der Zuzug zum Lebenspartner einen wichtigen Grund im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsförderungs-gesetz (jetzt [§ 159](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)) darstellen" könne. Mit Bescheid vom 1. August 2017 setzte die Beklagte das Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 18. Juli 2017 bis 23. August 2017 unter Hinweis auf die zwölfwöchige Sperrzeit auf 0 Euro fest und bewilligte dem Kläger für die Zeit vom 24. August 2017 bis 30. Juli 2018 Arbeitslosengeld in Höhe von 65,62 Euro täglich.

Nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 3. August 2017 weitere Unterlagen (zu dem Wohnsitz der Ehefrau des Klägers und den von ihm durchgeführten Bewerbungen) von dem Kläger angefordert hatte, schrieb dieser in einer E-mail vom 7. August 2017 an die Beklagte:

"Ich frage mich, wozu? Ich habe bereits in einem Gespräch mit Ihrer Kollegin Frau R. am 20. 4. 2017 mitgeteilt, dass ich mich nach meiner Anstellung als Leiter und Geschäftsführer in München nun in Hamburg selbstständig mache. Frau R. sagte mir, dass ich zur Erlangung eines Gründungszuschusses arbeitslos gemeldet sein müsse. Das bedeutet, dass ich keine Bemühungen unternommen habe, erneut eine Anstellung anzunehmen. Der Antrag zur Existenzgründung mit allen Unterlagen liegt Ihnen vor."

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2017 zurück. Der Kläger habe seine Arbeitslosigkeit durch eigene Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zumindest grob fahrlässig herbeigeführt, sodass eine Sperrzeit bei Arbeitsaufnahme nach [§ 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III](#) festzustellen sei. Ein wichtiger Grund für die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses liege zwar grundsätzlich vor, wenn die Beschäftigung zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft aufgegeben werde. Ein wichtiger Grund könne aber nur anerkannt werden, wenn der Arbeitslose erfolglos einen Versuch unternommen habe, die Ursache zu beseitigen. Solche Versuche habe der Kläger im Hinblick auf die angestrebte selbstständige Tätigkeit nicht unternommen. Er habe die Arbeitslosigkeit nur eintreten lassen, um einen Anspruch auf Gründungszuschuss bei Aufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit zu haben.

Am 11. August 2017 hat der Klager dagegen Klage bei dem Sozialgericht Hamburg erhoben. Es treffe nicht zu, dass er keinen Versuch unternommen habe, die Arbeitslosigkeit im Anschluss an sein auslaufendes Beschaftungsverhaltnis zu vermeiden. So habe er sich vergeblich auf Ausschreibungen der M. und der Stiftung", beide in Berlin, beworben. Er habe bereits mehrfach ausgefahrt, dass die Beziehung zu seiner in Hamburg lebenden Ehefrau nach sechsjahriger Tatigkeit in Manchen einer groen Belastung ausgesetzt gewesen sei, der er durch einen Umzug nach Hamburg ("bzw. in die Nahe") habe begegnen wollen. Die Ehe sei durch [Art. 6 Grundgesetz \(GG\)](#) geschutzt, die Ehegatten seien zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Ein wichtiger Grund, das Arbeitsverhaltnis zu kandigen, habe deshalb vorgelegen, sodass eine Sperrfrist nicht gerechtfertigt sei.

Die Beklagte hat darauf erwidert, dass der Klager sich bereits bei Aufnahme der Tatigkeit 2011 der raumlichen Trennung von seiner Ehefrau bewusst gewesen und deshalb von einer privaten Folgeabwagung auszugehen sei. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts komme es auch darauf an, dass der Beschaftigte vor der Kandigung alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben masse, um eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Entsprechende Nachweise uber Eigenbemuhungen des Klagers lagen nicht vor.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 20. Februar 2019 abgewiesen. Der Klager habe seine Arbeitslosigkeit durch seine Kandigung zumindest grob fahrlassig herbeigefahrt. Auf die beabsichtigte Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Hamburg konne der Klager sich nicht berufen, da er die Arbeitsvermittlung der Beklagten nicht rechtzeitig eingeschaltet und sich auch nicht selbst ernsthaft um eine neue Beschaftigung im norddeutschen Raum gekammert habe (Hinweis auf BSG, Urteil vom 25. Mai 2003 â [B 7 AL 4/02 R](#)). Die erst 2017 eher halbherzig unternommenen Bemuhungen seien zu spat erfolgt.

Der Klager hat gegen dieses ihm am 28. Februar 2019 zugestellte Urteil am 14. Marz 2019 Berufung eingelegt. Das Sozialgericht habe auer Acht gelassen, dass er vom 17. April 2014 bis 31. Oktober 2017 als Geschaftsfahrer der tatig gewesen sei. Aufgabe dieses Tochterunternehmens der D â sei es, als Agentur zur Finanzierung der gemeinnutzigen D â beizutragen. Diese Tatigkeit habe eine wichtige Rolle bei seinen Planungen, sich selbststandig zu machen, gespielt. Obwohl er nach Eintritt der Arbeitslosigkeit eine zwar unbezahlte, aber auf den kunftigen Erwerb ausgerichtete Tatigkeit innegehabt habe, unterstelle das Sozialgericht ihm wahrhaft prophetische Gaben, wenn er bereits 2016 entsprechende Bemuhungen hatte unternommen massen. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden aussichtsreichen Weiterbeschaftigung als Geschaftsfahrer der sei nicht von verspoteten Bemuhungen um eine anderweitige Beschaftigung auszugehen, vielmehr zeigten die Bewerbungen im Jahr 2017, dass der Klager bereit gewesen sei, auch ein Scheitern seiner Plane einzukalkulieren und hierfur Vorsorge zu treffen. Zudem habe durch den Umzug nach Hamburg seine Geschaftsfahrertatigkeit geruht, was einer Beschaftigungslosigkeit entspreche.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 20. Februar 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. August 2017 aufzuheben und die Beklagte unter Abanderung des Bewilligungsbescheids vom 1. August 2017, ebenfalls in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. August 2017 sowie in der Fassung des Aufhebungsbescheids vom 14. August 2017, zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld in Hohe von taglich 65,62 Euro fur den Zeitraum vom 18. bis 31. Juli 2017 zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und zeigt sich uberrascht von einem neuen Vortrag in der Berufungsbegrundung. Danach sei der Klager in dem hier streitigen Zeitraum gar nicht arbeitslos gewesen. Zwar schliee eine ehrenamtliche Betatigung Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn sie die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeintrachtige, also weniger als 15 Stunden wahrscheinlich umfasse. Davon sei im Streitfall aber nicht auszugehen, da die zeitliche Bindung fur eine Geschaftsfuhrertatigkeit ganz erheblich gewesen sei, wie schon die nach auen nicht beschrankbare gesetzliche Vertretungsmacht des Geschaftsfuhrers zeige.

Der Senat hat uber die Berufung am 30. Oktober 2019 mundlich verhandelt. Auf die Sitzungsniederschrift wird ebenso wie auf die Prozessakten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die gema [ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch im ubrigen zulassige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte ([ 151 SGG](#)) Berufung erweist sich als unbegrundet. Das Sozialgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen, da dem Klager fur den Zeitraum vom 18. Juli bis zum 31. Juli 2017 schon kein Arbeitslosengeld zusteht. Die von der Beklagten festgestellte Sperrzeit bei Arbeitsausgabe gema [ 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III](#) verletzt den Klager deshalb nicht in seinen Rechten.

Streitgegenstand ist nicht nur der Sperrzeitbescheid vom 31. Juli 2017, uber den das Sozialgericht befunden hat, sondern auch der Bewilligungsbescheid vom 1. August 2017, in der Fassung des Teilaufhebungsbescheids vom 14. August 2017, mit dem die Beklagte geregelt hat, dass dem Klager Arbeitslosengeld fur die Zeit vom 18. bis zum 31. Juli 2017 in Hohe von 0 Euro gewahrt wird. Denn die Feststellung einer Sperrzeit stellt nur die Begrundung der getroffenen leistungsrechtlichen Regelungen (Ruhe des Zahlungsanspruchs fur die Dauer der Sperrzeit sowie Minderung der Anspruchsdauer) dar, sodass diese Rechtsfolgen in einem gesonderten Bescheid geregelt werden mussen (BSG, Urteil vom 29. November 1988 â  [11/7 RAr 91/87](#), SozR 4100  119 Nr. 34). Deshalb bildet der

weitere Bescheid, mit dem Leistungen nach Ablauf einer Sperrzeit gewährt werden, mit dem sogenannten Sperrzeitbescheid prozessrechtlich eine Einheit (BSG, Urteil vom 16. September 1999 – B 7 AL 32/98 R, [SozR 3-4100 Â§ 119 Nr. 19](#)). Richtige Klageart dagegen ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (BSG, Urteil vom 13. Mai 1987 – 7 RAr 19/85, [SozR 4100 Â§ 119 Nr. 31](#)).

Im Streitfall hat der Kläger bereits keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (1). Selbst wenn der Kläger arbeitslos gewesen wäre, ruhte der Anspruch wegen der dann eingetretenen Sperrzeit (2).

1. Nach [Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 137 Abs. 1 SGB III](#) hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitslos im Sinne des [Â§ 138 Abs. 1 SGB III](#) ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat. Nach [Â§ 138 Abs. 1 SGB III](#) ist arbeitslos, wer beschäftigungslos ist (Nr. 1), Eigenbeschäftigungen entwickelt, die Arbeitslosigkeit zu überwinden (Nr. 2) und Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Nr. 3).

Der Kläger war nach seinen eigenen Angaben bereits nicht arbeitslos im Sinne von [Â§ 138 Abs. 1 SGB III](#). Denn er war weder beschäftigungslos, noch hat er in erforderlichem Maße Eigenbeschäftigungen entwickelt und er stand Vermittlungsbemühungen der Beklagten auch nicht zur Verfügung.

a) Der Kläger hat sich bei der Beklagten erstmals am 18. Juli 2017 arbeitslos gemeldet. Der Senat kann sich jedoch nicht davon überzeugen, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt auch beschäftigungslos ([Â§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#)) war. Nach den eigenen Angaben des Klägers ist hiervon gerade nicht auszugehen: Zunächst zeigte der Kläger in der Veränderungsmitteilung vom 14. April 2017 gegenüber der Beklagten an, ab dem 1. Juni 2017 als "Geschäftsführer, Dozent Journalist" bei der "D." in München mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr tätig zu sein. In seiner Veränderungsmitteilung vom 21. April 2017 gab der Kläger unter der Rubrik "Sonstiges" an: "01.08.2017 Selbstständig". In seiner Berufsbegründung teilt der Kläger nunmehr mit, er sei "nachweislich vom 17. April 2014 bis 31. Oktober 2017 als Geschäftsführer der tätig" gewesen. Im Widerspruch dazu trägt er nun vor, nachdem er von der Beklagten in der Berufserwiderung auf die dann fehlende Beschäftigungslosigkeit hingewiesen worden war, nach seinem Umzug nach Hamburg habe seine Geschäftsführertätigkeit geruht, das entspreche einer Beschäftigungslosigkeit.

Der Senat geht nach diesen im Kern übereinstimmenden eigenen Erklärungen des Klägers davon aus, dass dieser auch in dem fraglichen Zeitraum vom 18. Juli 2017 bis 23. August 2017 als Geschäftsführer der mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden tätig gewesen ist und damit gemäß [Â§ 138 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) nicht beschäftigungslos war. Dass diese Tätigkeit unentgeltlich erfolgte bzw. nicht besonders vergütet wurde, steht dem nicht entgegen (vgl. Brand in Brand, SGB III, 7. Aufl. 2015, Â§ 128 Rn. 13). Entscheidend ist die Leistung fremdnütziger Arbeit von wirtschaftlichem Wert im Rahmen eines

wirtschaftlichen Austauschverhältnisses (vgl. BSG, Urteil vom 9. Februar 2006 [â B 7a AL 58/05 R](#), juris). Diese Voraussetzung ist auch bei der GeschÃftsfÃ¼hrertÃtigkeit in einer haftungsbeschrÃnkten Unternehmergeellschaft gegeben, ohne dass es in diesem Zusammenhang darauf ankÃme, ob das VertragsverhÃltnis als freier Dienstvertrag oder als ArbeitsverhÃltnis einzuordnen ist. Dass der KlÃger zuletzt behauptet, seine GeschÃftsfÃ¼hrertÃtigkeit habe nach seinem Umzug nach Hamburg geruht, Ã¼berzeugt den Senat nicht. Dieser Vortrag widerspricht allen frÃ¼heren ErklÃrungen des KlÃgers und erfolgte offensichtlich verfahrensangepasst. Der Vortrag widerspricht insbesondere der nachvollziehbaren frÃ¼heren ErklÃrung, dass der KlÃger diese GeschÃftsfÃ¼hrertÃtigkeit zu seiner angestrebten selbststÃndigen TÃtigkeit ausbauen wollte.

b) Unterstellt man aber eine BeschÃftigungslosigkeit des KlÃgers, hÃtte er nicht in erforderlichem MaÃnahme EigenbemÃ¼hungen entwickelt, um seine BeschÃftigungslosigkeit zu Ã¼berwinden. Der KlÃger hÃtte dazu alle MÃglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzen mÃssen (vgl. [ÃndÃ¼hl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Aufl. 2019, Â§ 138 Rn. 61](#)). In seiner E-mail vom 7. August 2017 teilte er der Beklagten wÃrtlich mit: "Frau R. sagte mir, dass ich zur Erlangung eines GrÃ¼ndungszuschusses arbeitslos gemeldet sein mÃsse. Das bedeutet, dass ich keine BemÃ¼hungen unternommen habe, erneut eine Anstellung anzunehmen." Der Wortlaut dieser E-mail spricht fÃ¼r sich. Das Verhalten des KlÃgers ist auch nachvollziehbar, da es ihm nur darum ging, die bis dahin ohne besondere VergÃ¼tung ausgeÃ¼bte TÃtigkeit als GeschÃftsfÃ¼hrer der in eine selbststÃndige TÃtigkeit weiterzuentwickeln.

c) SchlieÃlich war der KlÃger in dem hier fraglichen Zeitraum auch nicht verfÃ¼gbar im Sinne von [Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 SGB III](#). Dabei ist zwischen objektiven und subjektiven Bedingungen der VerfÃ¼gbarkeit zu unterscheiden. WÃhrend das Vorliegen der objektiven Bedingungen unabhÃngig vom Willen des BeschÃftigungslosen zu beurteilen ist, zielen die subjektiven Bedingungen auf die Bereitschaft des BeschÃftigungslosen ab, eine BeschÃftigung aufzunehmen bzw. an einer MaÃnahme teilzunehmen. Das heiÃt, der BeschÃftigungslose muss auch in subjektiver Hinsicht bereit sein, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃchentlich umfassende zumutbare BeschÃftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuÃ¼ben, [Â§ 138 Abs. 5 Nr. 3 SGB III](#), bzw. an MaÃnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen, [Â§ 138 Abs. 5 Nr. 4 SGB III](#). Daran fehlt es hier, da der KlÃger gar nicht die Absicht hatte, in dem hier fraglichen Zeitraum eine BeschÃftigung anzunehmen, sondern â wie lange geplant â zum 1. August 2017 eine selbststÃndige TÃtigkeit aufnehmen wollte.

Der KlÃger hat damit den Nachweis, arbeitslos gewesen zu sein, nicht erbracht. Die objektive Beweislast fÃ¼r die Anspruchsvoraussetzungen richtet sich nach den materiellen Beweislastregeln. Danach belasten die Folgen der Nichterweislichkeit denjenigen, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will (vgl. BSG, Urteil vom 24. April 1980 [â 1 RJ 54/79, SozR 1500 Â§ 128 Nr. 18](#)), also im Antragsverfahren auf Bewilligung von Arbeitslosengeld den Arbeitslosen (vgl. Valgolio in: Hauck/Noftz,

SGB, Stand: 4/18, Â§ 137 SGB III, Rn. 44).

2. Die Berufung hätte aber auch dann keinen Erfolg, wenn man das Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 138 Abs. 1 SGB III](#) unterstellend von dessen Arbeitslosigkeit ausginge, da in diesem Falle eine Sperrzeit eingetreten wäre:

Gemäß [Â§ 159 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB III](#) ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit, wenn sich der Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, weil der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe). Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen ([Â§ 159 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#)). Sie beginnt mit dem Tage nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit ([Â§ 159 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#)). Die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe von zwölf Wochen führt ferner zur Minderung der Anspruchsdauer um ein Viertel ([Â§ 148 Abs. 1 Nr. 4 SGB III](#)). Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers erfüllt.

Der Kläger hat das Beschäftigungsverhältnis durch seine eigene Kündigung vom 18. Mai 2016 zum 31. Mai 2017 aufgelöst. Der Kläger wusste (immer unterstellt, er wäre tatsächlich beschäftigungslos gewesen), dass er im Anschluss daran keine Beschäftigung hatte. Er hat die Arbeitslosigkeit folglich vorsätzlich herbeigeführt und dabei schuldhaft gehandelt, weil ihm kein wichtiger Grund zur Seite stand.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe das Beschäftigungsverhältnis gekündigt, um künftig die eheliche Lebensgemeinschaft mit seiner Frau (wieder-) herzustellen. Zwar bleibt die Aufgabe des Arbeitsplatzes wegen Umzugs zum Ehepartner wegen der Bedeutung von [Art. 6 GG](#) grundsätzlich sanktionsfrei. Als wichtigen Grund sieht die höchststrichterliche Rechtsprechung den Zuzug zum Ehegatten an, wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle nicht von der gemeinsamen Wohnung aus zumutbar erreichen kann (vgl. BSG, Urteil vom 20. April 1977 – [7 RAr 112/75](#), [BSGE 43, 269](#)). Allerdings kann sich auf einen wichtigen Grund nur berufen, wer zumutbare Anstrengungen unternommen hat, den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Das entspricht dem Grundgedanken der Sperrzeitregelung, die die Gemeinschaft der Beitragszahler davor schützen soll, dass der Anspruchsberechtigte das Risiko seiner Arbeitslosigkeit manipuliert. Der unbestimmte Rechtsbegriff des wichtigen Grundes macht es deshalb erforderlich, nicht nur die Gründe für die Aufgabe des Beschäftigungsverhältnisses und des Umzuges, sondern auch die Vorkehrungen zur Erhaltung des bisherigen sowie zur Erlangung eines Anschlussarbeitsverhältnisses in die wertende Betrachtung einzubeziehen. Zwar führt das Fehlen von Bemühungen um eine Anschlussarbeit nicht allein zum Eintritt einer Sperrzeit, jedoch verwehrt es die Verletzung von aus dem Versicherungsverhältnis abzuleitenden Obliegenheiten dem Arbeitslosen, sich auf einen wichtigen Grund zu berufen (vgl. BSG, Urteil vom 26. März 1998 – [B 11 AL 49/97 R](#), [SozR 3-4100 Â§ 119 Nr. 14](#)).

Im Streitfall räumt der Kläger ein, sich zunächst nicht um eine Anschlussmöglichkeit gekümmert zu haben, da er von einer "aussichtsreichen Weiterbeschäftigung" bei der DJS ausgegangen sei. Soweit er anführt, er habe trotzdem im Jahr 2017 Versuche unternommen, eine Arbeit in Hamburg oder Berlin zu bekommen, verweist er auf drei per E-mail erfolgte Bewerbungen bei Arbeitgebern, die ihren Sitz alle in Berlin haben. Berücksichtigt man, dass es dem Kläger danach offensichtlich auf eine räumliche Nähe seines künftigen Arbeitsplatzes zum Wohnort seiner Ehefrau nicht besonders ankam, berücksichtigt man weiter, dass er vor der Kündigung bei der DJS bereits seit fünf Jahren weit entfernt vom Wohnort seiner Ehefrau arbeitete, und berücksichtigt man schließlich, dass in den Verhandlungen mit der Beklagten stets die Tätigkeit bei der und die angestrebte Selbstständigkeit im Vordergrund stand, hat der Senat durchgreifende Zweifel, dass tatsächlich die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft (wichtiger) Grund für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses war.

Der Senat kann sich deshalb schon nicht davon überzeugen, dass überhaupt ein wichtiger Grund vorlag, der den Kläger zur Kündigung seines Arbeitsverhältnisses veranlasste. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, könnte der Kläger sich hierauf nicht berufen, da er sich nicht in ausreichendem Maße um ein Anschlussarbeitsverhältnis gekümmert hat. Die drei Bewerbungen per E-mail im Frühjahr 2017 reichen dafür keinesfalls aus, zumal der Kläger später mitgeteilt hat, keinerlei Bemühungen (mehr) entfaltet zu haben.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

4. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.02.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024